

§ 208 SGB V Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung

Bundesrecht

Siebttes Kapitel – Verbände der Krankenkassen

Titel: Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)
Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung: SGB V
Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bund

Gliederungs-Nr.: 860-5

§ 208 SGB V – Aufsicht, Haushalts- und Rechnungswesen, Vermögen, Statistiken

(1) Die Landesverbände unterstehen der Aufsicht der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes, in dem sie ihren Sitz haben.

(2) ¹Für die Aufsicht gelten die §§ 87 bis 89 des Vierten Buches . ²Für das Haushalts- und Rechnungswesen einschließlich der Statistiken gelten die §§ 67 bis 70 Abs. 1 und 5 , §§ 72 bis 77 Abs. 1 , §§ 78 und 79 Abs. 1 und 2 , für das Vermögen die §§ 80 und 85 des Vierten Buches . ³Für das Verwaltungsvermögen gilt § 263 entsprechend.